



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2018 Nr. 13](#)
Veröffentlichungsdatum: 07.05.2018
Seite: 320

I

Änderung der Förderrichtlinie forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III-2.40.00.00-14 –

79023

Änderung der Förderrichtlinie forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– III-2.40.00.00-14 –

Vom 7. Mai 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31. August 2015 ([MBI. NRW. S. 536](#)), der zuletzt durch Runderlass vom 30. Juni 2017 ([MBI. NRW. S. 670](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

"2.2.1

Erwerb von Computersoftware und entsprechender Lizenzen zur Holzmobilisierung und zum Wald- und Rohholzmanagement."

2. In Nummer 2.3.1 wird das Wort „Laubholzsektor“ durch die Wörter „Laub- und Nadelholzsektor“ ersetzt.

3. In Nummer 3.5 Satz 1 wird die Angabe „zu mindestens 90 Prozent Laubholz und maximal 5 000 Festmeter“ durch die Angabe „maximal 10 000 Festmeter Laubholz“ ersetzt.

4. In Nummer 4.5 wird das Wort "Waldrundholz" durch das Wort "Waldrohholz" ersetzt.

5. In Nummer 4.7.3 wird das Wort "Rundholz" durch das Wort "Waldrohholz" ersetzt.

6. In Nummer 5.4.2 und 5.4.3 wird jeweils die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

7. In Nummer 5.5.1 wird das Wort „Standardsoftware“ durch das Wort „Standardbürosoftware“ ersetzt und die Wörter „einschließlich Standardholzbuchführungsprogramme“ gestrichen.

8. In Nummer 6.3 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„1. Käufe bis zu einer Wertgrenze von 2 500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) können nach formloser Preisermittlung getätigt werden.

2. Aufträge oberhalb der in Nummer 1 genannten Wertgrenze können nach Einholung von mindestens drei Angeboten im Wettbewerb vergeben werden.

3. Aufträge öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, oberhalb des EU-Schwellenwertes sind europaweit auszuschreiben.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

